



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 24/2007

**Richtlinie zur Vermeidung und
Ahndung von sexuellen Belästigungen
und Gewalttätigkeiten**

vom 17. April 2007

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Richtlinie wurde zur Vermeidung und Ahndung von sexuellen Belästigungen und Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit universitären und externen Festen, zum Beispiel studentische und andere Partys, Bälle etc. im Bereich der Universität Konstanz, erarbeitet und gilt für alle Mitglieder der Universität Konstanz und den gesamten Bereich der Universität Konstanz.

2. Grundsatz

Diese Richtlinie dient dem Ziel, Gewalttätigkeiten und sexuelle Belästigungen an der Universität Konstanz zu unterbinden, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen und gegebenenfalls Vorfälle zu verfolgen. Alle Mitglieder der Universität Konstanz sollen durch ihr Handeln zum Erreichen dieses Grundsatzes beitragen.

3. Begriffsbestimmungen

3.1. Sexuelle Belästigung

Nach Maßgabe dieser Richtlinie gelten als sexuelle Belästigung alle Handlungs- und Verhaltensweisen in Form von unerwünschten Berührungen, körperlichen und verbalen Übergriffen, Bedrohungen sowie in Form von Nötigungen zu sexuellem Verhalten.

3.2. Gewalttätigkeiten

Unter Gewalttätigkeiten sind alle Angriffe auf Personen oder Sachen in ihrer körperlichen Existenz durch physische Kraftentfaltung im Sinne von Tätlichkeiten zu verstehen.

4. Verfahren

Der jeweilige verantwortliche Veranstalter hat bei Kenntnis oder Verdacht von Fällen sexueller Belästigung und/oder Gewalttätigkeiten die Leitwarte im Eingangsbereich der Universität Konstanz (Raum A 506, Tel.: 07531/88-2699) umgehend zu informieren und unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz der Betroffenen gewährleisten, es sei denn, der/die Betroffene lehnt eine Hilfestellung ausdrücklich ab. Als Maßnahmen kommen insbesondere sofort wirksame Hausverbote bis zu 72 Stunden für den Bereich der Universität Konstanz in Betracht.

In der Leitwarte wird der Vorfall dokumentiert und es werden alle weiteren Maßnahmen zur Verfolgung, Klärung und Verhinderung weiterer Vorkommnisse gemäß der *Arbeitsanweisung zur Bearbeitung von eingehenden Meldungen über Fälle sexueller Belästigung und Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit universitären Veranstaltungen im Bereich der Universität Konstanz* ergriffen.

5. Ergänzende Geltung der Regelung

Diese Regelung gilt ergänzend zur Richtlinie der Universität Konstanz zum Schutz von Frauen vor sexueller Belästigung vom 15.07.1998.

6. Sanktionen

Die Universität Konstanz wird in Abstimmung mit den Betroffenen gegen Personen vorgehen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen oder die solches Verhalten dulden. Das nähere Verfahren und die gegebenenfalls zu ergreifenden Sanktionen richten sich unter Beachtung des Einzelfalles nach den einschlägigen Bestimmungen. Sanktionen können u.a. darstellen:

- Strafanzeige/Strafantrag
- disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen
- sofortige Exmatrikulation von Studierenden gemäß § 62 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz (LHG)

Konstanz, den 17. April 2007



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz